

Amtsblatt

für den
Wasserverband „Südharz“

- Amtliches Verkündungsblatt –

1. Jahrgang

Sangerhausen, 15.11.2024

Nummer 05

Inhalt

1. Sitzung der Verbandsversammlung2
2. Bekanntmachungen2
3. Der Wasserverband „Südharz“ informiert.....17

1. Sitzung der Verbandsversammlung

Die nächste Verbandsversammlung findet am **29. November 2024 ab 08:00 Uhr** im Großen Beratungsraum des Wasserverbandes „Südharz“, Am Brühl 7, 06526 Sangerhausen statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig in unserem Bürgerinformationssystem (<https://sessionnet.krz.de/wasser-suedharz/bi/info.asp>) veröffentlicht.

2. Bekanntmachungen

TOP 11.1

Beschluss-Nr.: 1-120/2024

Beschlussgegenstand:

Beschluss Jahresabschluss 2023

Vorlage: BV/040/2024

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Beschluss des Wasserverbandes „Südharz“ über

- 1.) die Feststellung des Jahresabschlusses 2023
 - 2.) die Behandlung des Jahresgewinn 2023
- in Euro –

1.	Feststellung des Jahresabschlusses	in €
1.1.	<i>Bilanzsumme</i>	179.780.046,59
1.1.1.	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	147.213.091,46
	- das Umlaufvermögen	32.495.901,24
	- Rechnungsabgrenzungsposten	71.053,89
1.1.2.	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	19.481.306,45
	- die empfangenen Ertragszuschüsse und SOPO	32.712.473,03
	- die Rückstellungen	28.846.835,86
	- die Verbindlichkeiten	4.942.262,36
		93.797.168,89
1.2.	<i>Jahresgewinn</i>	69.330,59
1.2.1.	Summe der Erträge	21.316.446,60
1.2.2.	Summe der Aufwendungen	21.247.116,01

2.	Verwendung des Jahresgewinns/ Behandlung des Jahresverlustes	
2.1.	<i>bei einem Jahresgewinn:</i>	
	a) zur Tilgung des Verlustvortrages	
	b) zur Einstellung in Rücklagen	
	c) zur Abführung an den Haushalt des Aufgabenträgers	
	d) auf neue Rechnung vorzutragen	69.330,59
2.2.	<i>bei einem Jahresverlust</i>	
	a) zu tilgen aus dem Gewinnvortrag	
	b) aus dem Haushalt des Aufgabenträgers auszugleichen	
	c) auf neue Rechnung vorzutragen	

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ stellt die Verwendung des Jahresgewinns in Höhe von 69.330,59 € fest.

Die Verbandsversammlung erteilt der Verbandsgeschäftsführerin die Entlastung für das Wirtschaftsjahr 2023.

Der Jahresgewinn im Bereich Trinkwasser in Höhe von 132.446,72 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Jahresverlust im Bereich Abwasser in Höhe von 63.116,13 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 30.09.2024

Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

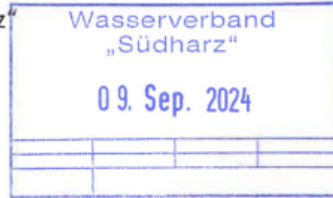




Nicht nachsenden! Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landkreis Mansfeld-Südharz | Postfach 101135 | 06511 Sangerhausen

Amt
Rechnungsprüfungsamt
Diensträume R.-Breitscheid-Str. 20/22,
06526 Sangerhausen
Bearbeiter Fr. Tomaschek Zimmer 315
Durchwahl 03464 535-1407 Fax 03464 535-1490
E-Mail christiane.tomaschek@lkmsh.de

Wasserverband „Südharz“
Am Brühl 7
06526 Sangerhausen



Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum
		14.51.06	09.09.2024

**Feststellungsvermerk
zur Jahresabschlussprüfung 2023 des Wasserverbandes „Südharz“**

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Mansfeld-Südharz bestätigt, nach Vorlage des Prüfungsberichts am 09.09.2024, den Jahresabschluss 2023 durch folgenden uneingeschränkten Feststellungsvermerk:

„Es wird festgestellt, dass nach pflichtgemäßer, am 03.09.2024 abgeschlossener Prüfung durch die mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG, die Buchführung und der Jahresabschluss des Wasserverbandes „Südharz“ den gesetzlichen Vorschriften und der Verbandssatzung entsprechen. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Wirtschaftsführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragssituation des Verbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass.“

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Janek
Amtsleiterin

Dienstgebäude Rudolf-Breitscheid-Str. 20/22 06526 Sangerhausen	Kontaktdaten: Tel.: 03464 535 - 0 Fax: 03464 535 - 3190	E-Mail: landkreis@lkmsh.de Web: www.mansfeldsuedharz.de	Sprechzeiten: Mo 8:30 – 15:00 Uhr Do 8:30 – 15:00 Uhr Di 8:30 – 17:30 Uhr Fr 8:30 – 12:00 Uhr
---	--	--	--

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem beigefügten Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 (Anlagen 1 bis 4b) und zum Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 (Anlage 5) haben wir folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Wasserverband „Südharz“, Sangerhausen

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des **Wasserverband „Südharz“**, Sangerhausen – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserverbandes „Südharz“, Sangerhausen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Verbandsgeschäftsführerin für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Verbandsgeschäftsführerin ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Verbandsgeschäftsführerin dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Tätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Tätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Verbandsgeschäftsführerin verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Eigenbetriebsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt i. V. m. den einschlägigen deutschen geltenden handelsrechtlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 142 Abs. 1 KVG LSA i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Zweckverbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Verbandsgeschäftsführerin angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von der Verbandsgeschäftsführerin dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Verbandsgeschäftsführerin angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Tätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Tätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Tätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Verbandsgeschäftsführerin dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Verbandsgeschäftsführerin zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

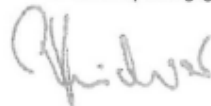
8. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts des Wasserverbandes „Südharz“, Sangerhausen für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 HGrG erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Der Abfassung des Prüfungsberichts liegen die „Grundsätze ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten“ (IDW PS 450 n. F. (10.2021)) zu Grunde.

Leipzig, 3. September 2024



RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

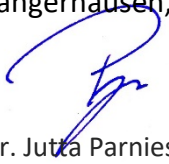

Hartmut Pfeiderer
Wirtschaftsprüfer


Daniel Preißler
Wirtschaftsprüfer

Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Prüffjahr 2023

Der vorstehende Jahresabschluss und der Lagebericht für das Prüffjahr 2023 liegen nach § 19 Abs. 5 EigBG LSA vom 26.11.2024 – 10.12.2024 zur Einsichtnahme beim Wasserverband „Südharz“, Am Brühl 7, in 06526 Sangerhausen zu den bekannten Servicezeiten öffentlich aus.

Sangerhausen, 14.11.2024



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

**Der Wasserverband "Südharz" fasste in seiner 121. Verbandsversammlung am 08.11.2024
nachstehende Beschlüsse:**

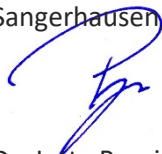
öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Bauherrenvereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Baumaßnahme Brücken Schulgasse – Erneuerung Schmutzwasserkanal und Straßenbau
- Beschluss-Nr.: 2-121/2024
- Beschluss über die 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung
- Beschluss-Nr.: 3-121/2024

nicht öffentlicher Teil:

- Beschluss über die Auftragsvergabe der Leistung „Reinigungsleistung für 2025-2026“
- Beschluss-Nr.: 4-121/2024
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Leistung „Abfuhr Kleinkläranlage und Sammelgruben 2025-2026“
- Beschluss-Nr.: 5-121/2024
- Beschluss über die Auftragsvergabe der Bauleistung „Ersatzneubau Trinkwasserleistung Gemeinde Südharz – OT Roßla – Kuxstein und Hallesche Straße“
- Beschluss-Nr.: 6-121/2024

Sangerhausen, 12.11.2024



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

Beschluss der 121. Verbandsversammlung am 08.11.2024

TOP 11.8

Beschluss-Nr.: 3-121/2024

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung

Vorlage: BV/057/2024

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA Seite 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA Seite 128) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 409) in Verbindung mit §§ 78 und 79b und 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) beschließt die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 08.11.2024 nachstehende 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung:

Artikel 1

Die Präambel erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 8, 11, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA Seite 128, 132) in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Mai 2024 (GVBl. LSA Seite 128) und des § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 | Nr. 409) in Verbindung mit §§ 78 und 79b und 83 Abs. 1 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374) hat die Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Südharz“ (im Nachfolgenden „Verband“ genannt) in der Verbandsversammlung am 08.11.2024 nachstehende 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel 2

§ 6 Abs. 6 erhält folgende Neufassung:

- (6) Folgende Einleitungshöchstwerte (Grenzwerte) dürfen nicht überschritten werden (ohne zusätzliche vertragliche Bindung mit dem Verband; Grenzwerte nach DWA-M 115-2 Regelwerk):

1. Allgemeine Parameter¹	
Temperatur max.	35 °C
pH- Wert	6,5 – 10
Absetzbare Stoffe	nur soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist
Elektrische Leitfähigkeit	2.500 µS/cm
2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen	
Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1.200 mg/l
Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l
Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l
Adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l
Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1- Tri-chlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
Phenolindex, wasserdampflich	100 mg/l
Farbstoffe: nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.	-
Organische halogenfreie Lösungsmittel	10 g/l als TOC
3. Metalle und Metalloide	
Antimon	0,5 mg/l
Arsen (As)	0,5 mg/l
Barium	-
Blei (Pb)	1 mg/l
Cadmium	0,5 mg/l
Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
Chrom (Cr)	1 mg/l
Cobalt (Co)	2 mg/l
Kupfer (Cu)	1 mg/l
Nickel (Ni)	1 mg/l
Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l
Selen (Se)	-
Silber (Ag)	-
Zink (Zn)	5 mg/l
Zinn (Sn)	5 mg/l
Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und – reinigung auftreten (siehe Absatzbare Stoffe)

Mangan (Mn)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, TL und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist
Thallium (Tl)	
Vanadium (V)	
4. Weitere anorganische Stoffe	
Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak	100 mg/l <= 5.000 EW
(NH ₄ -N und NH ₃ -N)	200 mg/l > 5.000 EW
Cyanid, leicht freisetzbar	1 mg/l
Fluorid (F ⁻), gelöst	50 mg/l
Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
Phosphor, gesamt	50 mg/l
Sulfat (SO ₄)	600 mg/l (Abwasseranlagen ohne HS-Zement)
	3.000 mg/l (Abwasseranlagen in HS-Zement-Ausführung)
Sulfit (SO ₃ ²⁻)	50 mg/l
Sulfid (SO ²⁻ , leicht freisetzbar)	2 mg/l
5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen	
Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l
Aerobe biologische Abbaubarkeit	<p>Auf die Angabe eines Richtwertes wird verzichtet. Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf aerobe biologische Abbaubarkeit ist durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt bzw. diese aufgrund der Zusammensetzung des produktionsgebundenen Abwassers zu erwarten sind oder die Indirekteinleitung auf Grund ihrer Fracht signifikanten Einfluss auf den Anlagenbetrieb hat.</p> <p>Die Untersuchung zur aeroben biologischen Abbaubarkeit ist mit dem belebten Schlamm aus der jeweils betroffenen Kläranlage durchzuführen, da dieser an das zu untersuchende Abwasser adaptiert ist.</p> <p>Werden durch die Einleitung die Schutzziele gefährdet (insbesondere Überschreitung des wasserrechtlichen Überwachungswertes für CSB/TOC im Ablauf der kommunalen Kläranlage), so können Anforderungen für nicht abbaubare CSB/TOC als Konzentrations- bzw. Frachtwerte für die Indirekteinleitung gestellt werden. Sofern in Einzelfällen der biologische Abbau nicht hinreichend ist, sollte für die biologische Abbaubarkeit dieses Abwasser ein Richtwert von 75 % DOC-Abbau innerhalb von 24 Stunden festgelegt werden.</p>
Nitrifikationshemmung	<p>Bei häufiger, signifikanter Hemmung der Nitrifikation: Eine Überwachung von Indirekteinleitern mit dem genormten Test auf Nitrifikationshemmung ist nur durchzuführen, wenn es einschlägige betriebliche Probleme auf der kommunalen Kläranlage gibt.</p> <p>Wird im Einzelfall die Stoffwechselleistung der Nitrifikanten im belebten Schlamm signifikant beeinträchtigt und führt dies zu einer Überschreitung der Anforderungen bei den Stickstoffparametern N_{ges} und NH₄-N, sollten Indirekteinleiter mit nitrifikationshemmendem Abwasser die genannten Anforderungen einhalten.</p>
≤ 20 % Nitrifikationshemmung	Es ist dabei der nitrifizierende Belebtschlamm derjenigen Kläranlage zu verwenden, an die der Indirekteinleiter angeschlossen ist. Sofern dies nicht möglich ist, z.B. bei bereits bestehender Schädigung der Nitrifikanten, ist der nitrifizierende Belebtschlamm einer anderen kommunalen Kläranlage mit vergleichbarer Indirekteinleiterstruktur zu verwenden.

Erläuterungen

¹ Anwendung der Prüfverfahren nach

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung- AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S.1108, 2625) in der jeweils gültigen Fassung

Artikel 3

In § 16 Abs. 2 wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

Artikel 4

In § 16 Abs. 7 werden die Worte „oder dem von ihm beauftragten Entsorger“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 5

In § 26 Abs. 1 lit. u.) wird Absatz 2 in Absatz 7 geändert.

Artikel 6

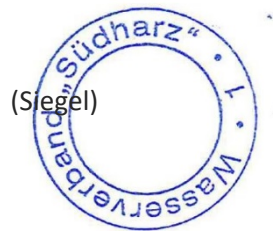
Die 3. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 12.11.2024



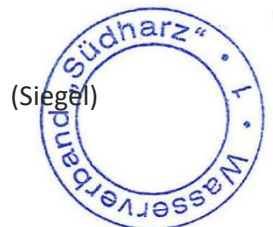
Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 13.11.2024.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



3. Der Wasserverband „Südharz“ informiert

Aktuelle Stellenausschreibung

Im Wasserverband "Südharz" hat folgende Stelle zu besetzen:

Fachbereichsleiter Technik und Betrieb (m/w/d)

Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA, Vollzeit, unbefristet

Die Bewerbungsfrist endet am 05. Dezember 2024.

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter www.wasser-suedharz.de.